

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 22/0526
20 - Amt für Finanzen			Datum: 22.12.2022
Bearb.:	Rapude, Jens	Tel.: -330	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	16.01.2023	Anhörung

Verlängerung des Optionszeitraums beim § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Sachverhalt:

Das Jahressteuergesetz 2022 wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 51 vom 20.12.2020 verkündet und beinhaltet u.a. die Verkündung der gesetzlichen Verlängerung der Optionsfrist zum § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) um weitere 2 Jahre bis zum 31.12.2024.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer erneuten Abgabe einer Optionserklärung wurde im Umsatzsteuergesetz gem. § 27 Abs. Absatz 22a folgendes festgelegt:

„Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gem. Abs. 22 Satz 3 erklärt, das sie § 2 Abs. 3 in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 01.01.2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtlich Leistungen, die nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2025 ausgeführt werden.“

Damit kann die Stadt Norderstedt das alte Umsatzsteuerrecht noch bis zum 31. Dezember 2024 weiter anwenden. Die erneute Abgabe einer Optionserklärung ist dafür nicht erforderlich.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------